

27. Entscheid vom 13. Februar 1913 in Sachen Eheleute Peruchetti.

Art. 92 Ziff. 10 SchKG: Die Unpfändbarkeit einer verarrestierten Forderung aus Körperverletzung nach Art. 41 ff. OR kann nur gegenüber dem Arrest, nicht mehr gegenüber der Pfändung geltend gemacht werden.

A. — Gestützt auf einen von Frau Jaeggin-Boch in Zürich gegen die Eheleute Peruchetti erwirkten Arrestbefehl belegte das Betreibungsamt Zürich IV am 28. September 1912 eine dem Ehemann Peruchetti zustehende Forderung gegen Baumeister Ferlin aus Körperverletzung bis zum Betrage von 1400 Fr. mit Beschlag. Die Arrestschuldner fochten den Arrestvollzug nicht an. Dagegen erhoben sie gegen die Pfändung in der anschließenden Arrestbetreibung Beschwerde mit dem Begehren, die fragliche Forderung sei gemäß Art. 92 Ziff. 10 SchKG als unpfändbar zu erklären.

Beide kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde mit der Begründung ab: die Einrede der Unpfändbarkeit hätte durch Aufhebung des Arrestvollzuges geltend gemacht werden sollen, nachdem dies veräumt worden sei, habe die Forderung, obwohl sie an sich unter die angerufene Gesetzesbestimmung falle, gültig gepfändet werden können.

B. — Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rekurrirten die Eheleute Peruchetti an das Bundesgericht, indem sie den Antrag auf Aufhebung der Pfändung wiederholten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Da gemäß Art. 275 SchKG der Arrestvollzug den für die Pfändung geltenden Vorschriften untersteht, ist klar, daß der Schuldner sich der Beschlagnahme von Objekten, die nach Art. 92, 93 SchKG unpfändbar sind, auf dem Beschwerdewege widersetzen kann. Fraglich ist nur, ob er es, um seine Rechte nicht zu verwirken, tun müsse oder ob der Einwand der Unpfändbarkeit auch noch durch Beschwerde gegen die nachherige Pfändung geltend gemacht werden könne. Die Praxis hat hierauf im ersteren Sinne geantwortet und entschieden, daß, was unangefochten arrestiert

worden sei, auch gültig gepfändet werden könne (vergl. Jaeger, Komm. zu Art. 92 SchKG N. 1 F auf S. 257, Art. 275 N. 1 B auf S. 319 f. und die dort angeführten Urteile). Dieser Grundsatz wird von den Rekurrenten zu Unrecht angefochten. Einseitig ist, sobald einmal der Arrestvollzug nach den Regeln der Pfändung erfolgt, nicht einzusehen, weshalb nicht an die Unterlassung seiner Aufhebung dieselben Folgen sollten geknüpft werden dürfen wie bei der Pfändung. Andererseits besitzt der Gläubiger ein wesentliches Interesse daran, daß die Frage der Pfändbarkeit im Anschluß an die Beschlagnahme und nicht erst bei der möglicherweise lange später stattfindenden Pfändung gelöst werde, damit er eventuell rechtzeitig einen neuen Arrest auf andere Gegenstände auswirken kann und nicht gezwungen ist, einen allfälligen Arrestaufhebungsprozeß durchzuführen, auf die Gefahr hin, daß die Arrestobjekte nachträglich dem Beschlage wieder entzogen werden. Würde man dem Schuldner gestatten, diese erst bei der Pfändung als Kompetenzstücke zu beanspruchen, so würde der Zweck des Arrestes als eines betreibungsrechtlichen Sicherungsmittels illusorisch. Der Einwand der Rekurrenten, daß von diesem Standpunkte aus auch Drittansprachen an den Arrestobjekten, die erst nach der Pfändung geltend gemacht würden, als unzulässig erklärt werden müßten, hält nicht Stich. Denn entweder wird dem Amte schon beim Arrestvollzuge vom Schuldner mitgeteilt, daß die mit Beschlag belegten Sachen Dritteigentum seien: dann hat es auch schon im Anschluß an die Zustellung der Arresturkunde nach Art. 106 ff. SchKG vorzugehen (vergl. Jaeger, Komm. zu Art. 275 N. 1 B auf S. 319). Oder der Dritte erfährt erst nachträglich von der Beschlagnahme: dann muß er auch seine Rechte noch nachträglich, also selbst nach der Pfändung geltend machen können, wie dies denn auch Art. 107 Abs. 4 ausdrücklich vorsieht. Ebenso ist es unrichtig, wenn die Rekurrenten ausführen: falls der Arrest statt durch das Betreibungsamt durch einen andern Beamten oder Angestellten vollzogen worden sei, könne gegen den Vollzug nicht bei den Aufsichtsbehörden Beschwerde geführt werden, da diese nur über Verfügungen des Betreibungsamtes zu befinden hätten, in solchen Fällen müsse daher der Einwand der Unpfändbarkeit unter allen Umständen noch gegenüber der Pfän-

dung erhoben werden können, es gehe aber nicht an, den Zeitpunkt, in dem der Schuldner seine Rechte aus Art. 92 zu wahren habe, verschoben zu bestimmen, je nachdem der Arrestvollzug vom Betreibungsamt oder einer anderen Amtsstelle ausgegangen sei. Nach der klaren Vorschrift des Art. 276 SchRG ist die Arresturkunde auch dann vom Betreibungsamt zuzustellen, wenn der Arrestrichter ausnahmsweise nach Art. 274 einen andern Beamten oder Angestellten mit dem Vollzug des Arrestes beauftragt hat. Damit macht das Betreibungsamt die Verfügung des letzteren zu der seinen und es kann daher gegen den Arrestvollzug, jedenfalls soweit es die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit der Beschlagnahme betrifft, in gleicher Weise bei den Aufsichtsbehörden Beschwerde erhoben werden, wie wenn das Amt selbst den Arrest vollzogen hätte (vergl. Jaeger, Komm. zu Art. 275 N. 1 B auf S. 319 und Blumenstein, Handbuch S. 838 N. 36). Im einen wie im anderen Fall kann und muß somit die Kompetenzqualität der mit Beschlag belegten Objekte durch Anfechtung des Arrestvollzuges geltend gemacht werden. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, wo die Unpfändbarkeit sich nicht lediglich aus den Vorschriften des SchRG, sondern aus anderen zwingenden Rechtsnormen ergibt, wie dies z. B. hinsichtlich der Militäreffekten oder derjenigen Vermögensobjekte der Fall ist, bei denen das Zivilrecht die Übertragung ausschließt. Diese besondere Voraussetzung trifft aber hier nicht zu, da es sich nicht um einen Haftpflichtanspruch, sondern um eine Forderung aus Art. 50 ff. O. handelt, deren Übertragung das Zivilrecht nicht verbietet.

Mit Recht sind daher die kantonalen Instanzen davon ausgegangen, daß die Rekurrenten durch Unterlassung der Beschwerde gegen den Arrestvollzug das Recht, die streitige Forderung als Kompetenzstück anzusprechen, verwirkt hätten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

28. *Entscheid vom 20. Februar 1913 in Sachen Lukas.*

Art. 56 SchKG: Die Anzeige an die Mieter und Pächter in der Betreibung auf Grundpfandverwertung darf auch während der Betreibungsferien gemacht werden. — **Art. 152 SchKG:** Zustellung dieser Anzeigen auch in den Betreibungen für öffentlichrechtliche, grundversicherte Forderungen der Kantone. — **Inkompetenz der Aufsichtsbehörden** zur Entscheidung der Frage, ob das Grundpfandrecht für solche Forderungen nach Art. 806 ZGB auch die Mietzinsforderungen ergreife. — **Berechnung der Gebühr des Art. 4 GebT** für die Anzeigen an die Mieter, dass ihre Verpflichtung zur Zahlung der Mietzinse an das Betreibungsamt dahinfalle. — **Wenn nach der Anzeige an die Mieter ein Mietzins eingeht, daraus die Forderung des Gläubigers bezahlt und der Restbetrag dem Schuldner übergeben wird, so darf keine Gebühr nach Art. 19 GebT oder für «Erstellung einer Tabelle» und für «Verwaltung der Liegenschaft», sondern bloss eine solche nach Art. 12 GebT berechnet werden.**

A. — Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt leitete im November 1912 gegen den Rekurrenten Wilhelm Lukas, Wagner in Basel, die Betreibung auf Grundpfandverwertung (Nr. 35,589) für einen Betrag von 31 Fr. 70 Cts. ein, den der Rekurrent für Straßenreinigung und Beleuchtung zu bezahlen hatte. Am 30. Dezember 1912 gab das Betreibungsamt Basel-Stadt auf Begehren der Steuerverwaltung zwei Mietern des Rekurrenten nach Art. 152 SchKG Kenntnis von der Betreibung. Infolgedessen bezahlte ein Mieter dem Amte am 31. Dezember 1912 einen Mietzins im Betrage von 190 Fr. Am gleichen Tage teilte darauf das Betreibungsamt den beiden Mietern mit, daß die Wirksamkeit der Anzeigen vom 30. Dezember dahinfalle. Mit Einwilligung des Rekurrenten bezahlte es sodann aus dem Betrage von 190 Fr. die Forderung der Steuerverwaltung und ersetzte ihr die vorgeschossenen Betreibungskosten. Ferner zog es eine Gebühr von 9 Fr. 30 Cts. für die vier Anzeigen an die Mieter, für Erstellung einer Tabelle, für „Verwaltung der Liegenschaft“ und für „Verteilung“ nach Art. 19 des Gebührentarifs ein. Den Restbetrag übergab es dem Rekurrenten.

B. — Dieser erhob darauf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt mit dem Begehren, das Betreibungs-